

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom ,

betreffend

den Vorspann und die Einquartierung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche den Militärvorspann und die Militäreinquartierung im Frieden regeln, sind von dem im Artikel IV bezeichneten Zeitpunkte an mit der Maßgabe des Artikels II wieder anzuwenden.

Artikel II.

Die Gesetze vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, sowie vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93 und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, werden durch folgende Bestimmungen abgeändert.

§ 1.

Der Vorspann und die Einquartierung können für die Dauer der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen auch für Militärpersonen der vertragsschließenden Teile angefordert werden. Außerdem ist die deutschösterreichische Gendarmerie zur Inanspruchnahme des Vorspannes und der vorübergehenden Unterkunft berechtigt.

§ 2.

In bezug auf die im § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, Punkt 4 und 8, festgesetzte Befreiung von der Einquartierung werden den Räumlichkeiten der öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten jene der öffentlichen

Fürsorgeanstalten und den Räumlichkeiten der Lokomotiveisenbahnen- und Dampfschiffahrt jene der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt gleichgestellt.

§ 3.

Die Regierung ist ermächtigt, die nach dem § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, ermittelten Vergütungssätze für den Vorspann sowie die durch die Gesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, ziffermäßig festgesetzten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern, wobei auf eventuell bestehende Landeszuschüsse Bedacht zu nehmen ist.

Diese Regelung kann das erstemal mit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückwirkender Geltung erfolgen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 10. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen (in der Folge mit KVG. bezeichnet), war der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegseleistungen erlischt, vom Minister für Landesverteidigung zu verlaublichen.

Diese Aufgabe kommt nach der bestehenden Verfassung für Deutschösterreich dem Staatsamte für Heerwesen zu.

Da nun die Abrüstung in personeller Hinsicht schon abgeschlossen, in sachlicher aber sehr vorgeschritten ist und somit die weitere Aufrechterhaltung der Verpflichtung zu Kriegseleistungen im allgemeinen entbehrlich geworden ist, liegt die Notwendigkeit vor, diese Verpflichtung aufzuheben.

Diese Aufhebung kann aus Rücksichten der geordneten Weiterführung der Sachabrüstung vorläufig allerdings noch nicht im vollen Umfang erfolgen; die vorläufig ausgenommenen Verpflichtungen werden aber, sobald diese Rücksichten durch Schaffung des von der Regierung zur Vorlage gelangenden Sachabrüstungs-Enteignungsgesetzes auf diesem Wege gesichert sein werden, spätestens aber im Zeitpunkte der Ratifizierung des Friedensvertrages aufgehoben werden.

Durch die Erlassung der vorerwähnten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen wird unter anderem auch die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Befriedigung der militärischen Vorspanns- und Einquartierungsbedürfnisse (§§ 10 und 21 KVG.) nicht mehr vorliegen. Da diese Bedürfnisse durch die derzeit noch zu Recht bestehenden Militäreinquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93 und 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100 (in der Folge mit EG. bezeichnet) und durch das Militärvorspanns-gesetz vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86 (in der Folge mit VG. bezeichnet), deshalb nicht befriedigt werden können, weil diese Gesetze nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur für den Friedenszustand Geltung haben, dieser jedoch noch nicht eingetreten ist, ergibt sich die Notwendigkeit, eine diese Belange regelnde Norm für die Zeit bis zur Ratifizierung des Friedensvertrages zu schaffen.

Bei diesem Anlasse ist jedoch auch in der Frage der nicht mehr ausreichenden Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen und zwar über den Zeitpunkt des Eintrittes des Friedenszustandes hinaus, Vorfrage zu treffen. Auch ist dafür Grundlage zu schaffen, daß den aus dem Waffenstillstandsvertrage und voraussichtlich auch aus dem Friedensvertrage berechtigten militärischen Stellen der alliierten und assoziierten Mächte wie auch den Militärpersonen der liquidierenden militärischen Stellen der bestanden österreichisch-ungarischen Monarchie auf öffentlich-rechtlicher Basis und unter für den deutschösterreichischen Staatsschatz nicht ungünstigeren Bedingungen wie für die eigene bewaffnete Macht die erforderlichen Vorspanne und Unterkünfte beigelegt werden können.

Aus diesen Gründen erweist sich die Erstellung einer gesetzlichen Norm mit dem aus der Vorlage der Staatsregierung zu entnehmenden Inhalte als notwendig.

Die Erlassung des beantragten Gesetzes ist sehr dringlich, weil die Aufhebung der Verpflichtung zu Kriegseleistungen seitens der beteiligten Kreise schon wiederholt und dringlich betrieben wurde, diese Aufhebung vor Eintritt des Friedenszustandes aber, wie aus vorstehendem zu entnehmen ist, in bezug auf die Befriedigung der Vorspanns- und Einquartierungsbedürfnisse ein Vakuum zur Folge hätte, wenn nicht gleichzeitig auch das beantragte Gesetz in Wirksamkeit treten würde.

Es steht außer Zweifel, daß insbesondere das Einquartierungsgesetz auch in manchen anderen als den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Hinsichten einer Novellierung, zum Teil überhaupt einer durchgreifenden Neugestaltung bedürftig erschiene. Eine solche Änderung setzt aber vorerst die Regelung verschiedener grundlegender Fragen, insbesondere über die Gestaltung unserer künftigen bewaffneten Macht, deren Größe, Organisation zc. voraus, die derzeit — wie bekannt — noch nicht möglich ist.

Zu Artikel I.

Die Notwendigkeit der gleichzeitigen Erlassung dieses Gesetzes mit jener der Vollzugsanweisung, betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegseinstellungen, läßt es aus technischen Gründen geboten erscheinen, dieses Gesetz nicht sofort mit seiner Kundmachung, sondern erst zu dem im § 4 des Artikels II bezeichneten Termin in Kraft treten zu lassen.

Mit diesem Termin wird dann auch die vom Staatsamte für Heerwesen sofort zu erlassende Vollzugsanweisung in Wirksamkeit zu treten haben.

Zu Artikel II.

§ 1.

Für die Fassung dieser Bestimmung war die Annahme maßgebend, daß auch die Formationen der bewaffneten Macht des Staates Deutschösterreich die Bestimmungen des Vorspanns- und Einquartierungsgesetzes zufolge § 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St. G. Bl. Nr. 1, von selbst Anwendung zu finden haben und daß es daher einer ausdrücklichen Statuierung des Anforderungsrechtes für diese Formationen nicht bedürfe. Aber auch bezüglich der Gendarmerie bezweckt die beantragte Bestimmung nur die Anwendung des bezüglich der bestandenem k. k. Gendarmerie gegoltenen Rechtszustandes auf die deutschösterreichische Gendarmerie. Für die erstere ergab sich das Recht zur Inanspruchnahme des Vorspanns aus dem Vorspannsgeetze selbst, jenes zur Inanspruchnahme der vorübergehenden Einquartierung aus dem § 40 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, beziehungsweise aus den daselbst berufenen älteren Vorschriften.

Da die deutschösterreichische Gendarmerie im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, aber nicht mehr ein militärisch organisierter Wachkörper, sondern ein nur nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper ist, bedarf es seiner ausdrücklichen Erwähnung desselben im Gesekentwurfe.

§ 2.

Um bis zu einer durchgreifenden Neuregelung des Einquartierungswesens die Befreiung wenigstens auf jene Räumlichkeiten auszudehnen, für welche nach dem dermaligen Stande der sozialen Entwicklung und des Verkehrs wesens das gleiche Bedürfnis und der gleiche Rechtsgrund besteht, wie für die im § 10 GG. aufgezählten Einrichtungen, werden in dem Entwurfe die Räumlichkeiten der öffentlichen Fürsorgeanstalten und der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt jenen der öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten, beziehungsweise der Lokomotivbahnen und der Dampfschiffahrt in bezug auf die Befreiung von der Einquartierung gleichgestellt.

§ 3.

Nach § 20 BG. hat das für einen Kilometer entfallende Postrittgeld, und zwar nach dem von fünf zu fünf Jahren für jedes Verwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letzten fünf Jahre zu ermittelnden Durchschnitte, die Grundlage für die Berechnung der Vorspannsvergütung zu bilden und haben als Einheitsätze für die im Gesetze angeführten Kategorien der Vorspannstiere bestimmte prozentuelle Beträge und für Wagen ein für das ganze Staatsgebiet gleichmäßiger Einheitsatz von 4 Hellern für den Kilometer zu gelten.

Die hiernach entfallenden Vorspannsvergütungen, die mit dem Zeitpunkt des Wiedereintretens der Wirksamkeit des BG. für die in Betracht kommende Zeitperiode, das ist bis Ende des Jahres 1919, zur Verlautbarung gelangen müssen — für die Periode vom Beginn des Jahres 1915 bis Ende 1919 ist infolge des Kriegszustandes seinerzeit eine Verlautbarung nicht erfolgt — sind größtenteils unzulänglich; sie betragen beispielweise für einen Kilometer und ein beschirttes oder gesatteltes Pferd für ganz Oberösterreich 27 Heller, Niederösterreich 28 Heller, Tirol 31 Heller; letzterer ist der höchste in Betracht kommende Satz; für beschirtte Ochsen, Kühe und Esel sind die Sätze noch entsprechend geringer.

Diese Sätze sind nun zum Teil — so insbesondere für den Pferdeworspann in den Ortschaften über 20.000 Einwohner — schon an sich geringer, als die derzeit noch geltenden Vergütungen für den Kriegsvorspann (§ 10 BG. und MW. vom 23. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 23, zu § 10) bei deren Umrechnung auf die einem Kilometer entsprechenden Beträge; sie sind aber gegenüber den letzteren deshalb

für die Beisteller fast durchwegs ungünstiger, weil in ihnen auch die Entlohnung des Vorspannführers inbegriffen ist, während diese Entlohnung in den nach den Bestimmungen für den Kriegsvorspann geltenden Vergütungssätzen nicht inbegriffen ist. Da aber auch die Kriegsvorspannvergütung infolge der fortgesetzten Preissteigerungen heute zum Teil nicht mehr entspricht und auch schon während des Krieges ernstlich angefochten worden ist, ginge es derzeit nicht an, die nach § 20 BG. entfallenden Vergütungen bei Wiedereintritt der Wirksamkeit des Vorspanngesetzes schlechtweg zur Anwendung zu bringen.

Noch schärfer tritt dieses Mißverhältnis der gesetzlich entfallenden Vergütungen zu den gegenwärtigen Preisverhältnissen auf dem Gebiete des CG. zutage. Das CG. unterscheidet drei Arten von Vergütungen und zwar die gesetzmäßige (das ist die im Gesetze selbst ziffermäßig festgesetzte), die tarifmäßige (das ist die nach § 30 CG. von 10 zu 10 Jahren zu ermittelnde) und die nur bei Nebenerfordernissen in Betracht kommende, vereinbarungsmäßige. Während die beiden letzteren einer gewissen Elastizität nicht entbehren, ist die gesetzmäßige vollkommen starr und nicht imstande, den Preisschwankungen der Wirklichkeit zu folgen.

Ziffermäßige Vergütungsfestsetzungen kommen, abgesehen vom § 26, in den in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 31, 46, 49 und 53 des CG. vor. Der § 31 enthält Vergütungssätze, die sowohl für die bleibende, als für die vorübergehende Einquartierung gelten (§ 48), die weiteren Paragraphen nur solche für die letztere Art der Einquartierung. Es ist naheliegend, daß diese Festsetzung schon mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Geltung (seit 1879, beziehungsweise 1895) den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen können. Dazu kommt noch die sprunghafte Preisentwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die gesetzmäßigen Vergütungen, soweit sie sich auf vorübergehende Einquartierungen beziehen, sind im Sinne des § 21 KVG. auch für die vorübergehende Einquartierung im Kriege maßgebend gewesen und haben schon während desselben Anlaß zu zahlreichen Beschwerden gegeben, obwohl die betroffenen Besitzer damals noch eher geneigt waren, in Anhoffnung auf einen günstigen Ausgang des Krieges Opfer auf sich zu nehmen. Seit der Auflösung der Monarchie aber sind diese Beschwerden umso drängender geworden und haben in manchen Fällen zu einer direkten Verweigerung der Beistellung von vorübergehenden Unterkünften geführt.

Bei der bleibenden Einquartierung, für die die gesetzmäßige Vergütung weniger ausschlaggebende Bedeutung hat, weil neben ihr auch die tarif- und die vereinbarungsmäßige in Betracht kommt, haben sich diese Schwierigkeiten nicht ergeben.

Aus diesen Gründen wird der Regierung im § 3 des Gesetzentwurfes die Ermächtigung zu erteilen sein, sowohl die nach dem § 20 BG. entfallenden Vergütungen, als die im CG. ziffermäßig bezeichneten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise zu ändern. Da es sich hierbei um eine tunlichste Anpassung der Gesamtvergütung an die jeweils bestehenden allgemeinen Preisverhältnisse handelt, müssen selbstverständlich allfällige Aufzählungen der Landesvertretungen (§ 38 CG.) bei dieser Regelung in Betracht gezogen werden.

Diese Regelung erfordert Erhebungen, die nicht in kürzester Zeit gepflogen werden können. Es ist, da in diesem Belange die Gesetzgebung der Vorlage abzuwarten ist, nicht möglich, diese Regelung mit einer gleichzeitig erscheinenden Vollzugsanweisung zu treffen. Sie ist einer nachträglich zu verlautbarenden Vollzugsanweisung vorbehalten. Weil aber, wie bereits ausgeführt, die Wiederanwendung der bestehenden gesetzmäßig festgesetzten Vergütungssätze für Einquartierung sowie der nach § 20 BG. zu verlautbarenden Vergütungssätze für den Vorspann selbst nur für kurze Zeit nicht in Betracht kommen kann, muß die Durchführung der Vergütungsregelung für die Zeit von der Wirksamkeit des Gesetzes angefangen mit einer auf diesen Zeitpunkt rückwirkenden Geltung in Aussicht genommen werden.

Zu Artikel IV.

Für die Festsetzung eines der Rundmachung nachfolgenden Tages für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes sind die bereits früher dargelegten Erwägungen maßgebend gewesen.

Beilage zur „Begründung.“**Auszugsweise Wiedergabe von Bestimmungen des Einquartierungs-
gesetzes, betreffend die Vergütung bei der vorübergehenden Ein-
quartierung.**

§ 31.

(In der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100.)

Die von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde zu zahlenden täglichen Vergütungen werden mit folgenden Beträgen festgesetzt:

I. Für die Unterbringung eines Mannes:

.....

3. in einer Kottkaserne:

a) für das Obdach	1'0 Kreuzer
b) für die Einrichtung	0'2 "
c) für die Beheizung und Licht	1'3 "

.....

4. bei der Einzelnquartierung 1'5 Kreuzer.

.....

II. Für die Unterbringung eines Pferdes:

.....

3. in einer Kottkaserne:

a) für das Obdach	1'5 Kreuzer
b) für die Geräte	0'4 "
c) für die Beleuchtung	0'3 "

zusammen 2'2 Kreuzer

4. bei der Einzelnquartierung 1'5 Kreuzer.

.....

§ 46.

Für ein Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung bei Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden werden von der Militärverwaltung folgende Vergütungen geleistet:

- a) in Wien, dann in den Gemeinden der ersten fünf Zinsklassen fünfunddreißig Kreuzer,
- b) in allen anderen Gemeinden sechsundzwanzig Kreuzer.

Die vorstehend festgesetzten Vergütungsbeträge haben auch in dem Falle maßgebend zu sein, wenn bei der vorübergehenden Einquartierung ausnahmsweise Kanzeleien, Schulzimmer, Wachtstuben, Marodezimmer, Magazine, Arreste usw. beansprucht und beigelegt werden.

Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft der Familienglieder (§ 45) wird

- ad a) mit zehn Kreuzer,
 - ad b) mit acht Kreuzer
- pro Kopf vergütet.

Wagenremisen werden ad a) mit sieben Kreuzer, ad b) mit fünf Kreuzer für je einen Wagen vergütet.

§ 49.

Für die Pferde sind nebst dem Stalle auch das Stalllicht, das Stallgerät und die Streu beizustellen.

Bei den Truppenkonzentrierungen anlässlich der Waffenübungen wird das Streu stroh von der Militärverwaltung beigelegt.

Der Dünger bleibt dem Beisteller des Stalles.

Wird bei der Einzeleinquartierung vom Quartierträger das Streu stroh beigelegt, so erhält er hierfür eine Aufzahlung von einem Kreuzer pro Kopf und Tag.

Wird statt Stroh nur Laub oder ein sonstiger ortsüblicher Nothelf als Streu abgegeben, so beträgt die Aufzahlung nur 0,5 Kreuzer.

§ 53.

Begmeister und Boten, welche vom Militär auf dem Marsche außer dem Falle des § 13 benötigt werden, sind von der Gemeinde gegen eine von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung von fünf Kreuzer für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges beizustellen.